

Beschluss Nr. 776/2025
Schwyz, 14. Oktober 2025 / ju

Interpellation I 24/25: Advance Practice Nurse im Kanton Schwyz als Entlastung der Grundversorger
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 11. August 2025 haben Kantonsrätin Andrea Burtschi und drei Mitunterzeichner folgende Interpellation eingereicht:

«Pflegefachpersonen haben in der Schweiz die Möglichkeit, sich zur Advanced Practice Nurse (APN) weiterzubilden. APN verfügen über erweiterte Fachkompetenzen. Sie können eigenständig klinische Entscheidungen treffen, komplexe Situationen beurteilen und therapeutische Massnahmen einleiten.

Angesichts der alternden Bevölkerung, des steigenden Anteils chronisch erkrankter Personen und des zunehmenden Ärztemangels, insbesondere in ländlichen Gebieten, können APN einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung leisten. Sie übernehmen beispielsweise Sprechstunden, Beratungen oder Nachsorgeaufgaben.

Nicht in jedem Fall ist zwingend ein Arztbesuch erforderlich, wenn eine Person eine hausärztliche oder kinderärztliche Praxis aufsucht. Viele Aufgaben können auch von einer APN kompetent und kosteneffizient übernommen werden. Im hausärztlichen Bereich betrifft dies insbesondere chronisch erkrankte Patientinnen und Patienten, bei denen wiederkehrende Tätigkeiten notwendig sind. Auch in der Pädiatrie gibt es zahlreiche Konsultationen, die primär der Beratung dienen. Gerade beim ersten Kind haben viele Eltern Fragen, mit denen sie sich an den Arzt wenden. Eine APN könnte hier triagieren und beurteilen, ob eine kostenintensivere ärztliche Konsultation überhaupt nötig ist und somit auch Notfallstationen zum Teil entlasten.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Erachtet der Regierungsrat die Stärkung der Rolle der Advanced Practice Nurse als sinnvoll zur Entlastung der Grundversorgung, insbesondere im Bereich der Kinder- und Hausarztmedizin?*

2. *Sieht der Regierungsrat in der Förderung von Advanced Practice Nurse ein Potenzial zur Eindämmung der Gesundheitskosten?*
3. *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit im Kanton Schwyz eine Advanced Practice Nurse in eigener fachlicher Verantwortung oder innerhalb einer Organisation tätig sein kann?*
4. *Sind diese Voraussetzungen im Kanton Schwyz bereits gegeben? Falls nein: Wo bestehen Defizite? Gibt es bereits Überlegungen, wie man diese beheben kann?*

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Advanced Practice Nurses (APN) sind Pflegefachpersonen mit Masterabschluss, die dank erweiterter klinischer Kompetenzen komplexere Aufgaben übernehmen können. Man unterscheidet grundsätzlich die Rollen der «Clinical Nurse Specialist», mit Schwerpunkt auf pflegewissenschaftlicher Expertise, Beratung und Qualitätssicherung, sowie der «Nurse Practitioner», die stärker auf die direkte Patientenversorgung ausgerichtet ist und teilweise ärztliche Tätigkeiten übernimmt. Beide tragen dazu bei, die Qualität und Sicherheit der Versorgung in verschiedenen Bereichen der Grundversorgung, Langzeitpflege und Spitex zu stärken. Die Interpellation thematisiert den Einsatz von APN sowohl als Massnahme, um dem Mangel an Haus- und Kinderärzten zu begegnen, als auch zur Steigerung der Kosteneffizienz im Gesundheitswesen.

In Ländern, die neue Modelle der Zusammenarbeit zwischen Hausärzten und APN erfolgreich eingeführt haben, gilt der Ausbau der Rolle der APN als wirksame Antwort auf den steigenden Versorgungsbedarf und den Mangel an Hausärzten. Studien belegen, dass APN den Zugang zur Grundversorgung beschleunigen, Prävention und Gesundheitsförderung stärken, für mehr Kontinuität in der Betreuung sorgen und unnötige Spitaleinweisungen verringern können. Patienten profitieren zudem durch mehr Zeit im Gespräch sowie umfassendere Informationen und Beratung, was oftmals die Patientenzufriedenheit erhöht. Untersuchungen zeigen, dass bei entsprechender Qualifikation der APN weder die Qualität der Versorgung noch die Patientensicherheit beeinträchtigt werden.

APNs lassen sich grundsätzlich in zwei unterschiedliche Rollen unterteilen. In der Schweiz ist die Rolle der «Clinical Nurse Specialist» in der stationären Versorgung bereits etabliert. Im Gegensatz dazu befindet sich die Rolle der «Nurse Practitioner», welche insbesondere im ambulanten Bereich der Grundversorgung tätig ist, noch im Aufbau. Da die APN in der Schweiz jedoch rechtlich nicht differenziert gemäss diesen zwei Rollen geregelt sind, wird nachfolgend grundsätzlich von APN gesprochen.

Es gibt verschiedene Pilotprojekte zum Einsatz von APN in der Grundversorgung. Beispielsweise führte der Kanton Uri 2017–2020 das Projekt «ANP-Uri» durch, in welchem die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung einer APN in der hausärztlichen Grundversorgung entwickelt werden sollten. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Pilotprojekts wurde dieses im Jahr 2019 auf eine Hausarztpraxis in Schwyz ausgedehnt. Die APN ist nun neben dem Einsatz in der Gruppenpraxis in Bürglen UR auch in der Sanacare-Gruppenpraxis in Schwyz tätig. Das Projekt wird wissenschaftlich weiterhin vom Institut für Hausarztmedizin & Community Care (IHAM&CC) Luzern begleitet.

Im Kanton Luzern wurde ebenfalls erfolgreich eine APN in einer Hausarztpraxis in Aesch eingesetzt. Die Auswertung zeigte, dass ein interprofessionelles Team aus APN, Hausärztin sowie Pra-

xispersonal ein effektives Versorgungsmodell bildet, welches die Grundversorgung sichert, Hausärzte entlastet, den Fachkräftemangel reduziert und die Attraktivität des Pflegeberufs erhöht. Das Projekt wird noch bis 2026 fortgeführt, um einen breiten Konsens über die Tätigkeiten von APN in der Grundversorgung zu erarbeiten und gleichzeitig ökonomische Aspekte zu prüfen.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

In der Schweiz sind Pflegefachpersonen durch das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (GesBG, SR 811.21) rechtlich geregelt und im Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) als Leistungserbringende anerkannt. APN sind jedoch weder im GesBG noch im KVG offiziell erfasst. Einzig im Kanton Waadt sind die Aufgaben der APN bereits im *Loi sur la santé publique* vom 29. Mai 1985 (LSP, RSV 800.01) gesetzlich geregelt.

Die gesetzliche Regulierung der Rolle der APN wird aktuell im Rahmen der Umsetzung der 2. Etappe der Pflegeinitiative auf nationaler Ebene diskutiert. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beabsichtigt, mit einer Änderung des GesBG die rechtliche Grundlage für die Rolle der «Pflegeexpertinnen und -experten APN» zu schaffen.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des KVG dürfen APN aktuell ausschliesslich Pflegeleistungen gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder anderen Sozialversicherungen abrechnen. Das BAG untersucht im Auftrag des Bundesrates bis Ende 2025, ob und in welcher Form APN künftig auch Leistungen, die ihren erweiterten Kompetenzen entsprechen, direkt abrechnen können.

2.3 Beantwortung der Fragen

2.3.1 Erachtet der Regierungsrat die Stärkung der Rolle der Advanced Practice Nurse als sinnvoll zur Entlastung der Grundversorgung, insbesondere im Bereich der Kinder- und Hausarztmedizin?

Die medizinische Grundversorgung in der Schweiz steht in den kommenden Jahren vor vielfältigen Herausforderungen. Die demografische Alterung führt zu einer Zunahme chronischer Erkrankungen, wodurch die Nachfrage nach Leistungen der Grundversorgung steigen wird. Gleichzeitig wird die Gesundheitsversorgung durch einen Mangel an qualifiziertem Personal geprägt sein, verursacht unter anderem durch Pensionierungen, frühzeitige Berufsaustritte oder vermehrte Teilzeitarbeit. Besonders in ländlichen Gebieten zeichnet sich bereits ein Hausärztemangel ab. Vor diesem Hintergrund sind innovative Versorgungsmodelle erforderlich. Die Weiterentwicklung der Grundversorgung – beispielsweise durch die Förderung der Rolle der APN – steht zudem im Einklang mit den Zielen der «Strategie Gesundheit2030» des Bundesrates. Vor dem Hintergrund der in der gesundheitspolitischen «Strategie Gesundheit2030» formulierten Ziele und Stossrichtungen – insbesondere betreffend die Gewährleistung qualitativ hochstehender Versorgung, die Stärkung pflegerischer Ressourcen (SR 3.1) sowie die Verbesserung der koordinierten Versorgung (S 5.1) – ist es sinnvoll, APN gezielt zu fördern.

Studien und Pilotprojekte zeigen, dass interprofessionelle Modelle mit APN ein vielversprechender Ansatz sind, um der steigenden Komplexität und dem wachsenden Personalbedarf in der hausärztlichen und pädiatrischen Grundversorgung zu begegnen. Die Rollen der APN in der Grundversorgung werden wie folgt definiert: APN «sind fachlich in der Lage – als Teil ihrer Aufgaben – definierte medizinische Handlungen auszuüben, bestimmte Medikamente zu verordnen, respektive deren Verordnungen anzupassen sowie diagnostische Tests zu veranlassen und zu interpretieren.» (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, 2012).

Insgesamt betrachtet der Regierungsrat die Stärkung des Modells der APN als eine sinnvolle Möglichkeit zur Sicherung der Grundversorgung und Förderung der integrierten Versorgung. Zurzeit bestehen jedoch bedeutende Herausforderungen, welche die flächendeckende Einführung von APN in der Grundversorgung verhindern. Namentlich sind dies die unklaren rechtlichen Aspekte, unklare Finanzierung und Abrechnung, das weitgehend noch unbekannte Berufsbild sowie unklare Aufgabenteilung zwischen APN und Grundversorgern.

2.3.2 Sieht der Regierungsrat in der Förderung von Advanced Practice Nurse ein Potenzial zur Eindämmung der Gesundheitskosten?

In der Förderung von APN sieht der Regierungsrat ein gewisses Potenzial für die Eindämmung der Gesundheitskosten. Eine aktuelle Übersichtsarbeit hat gezeigt, dass der Einsatz von APN in der Grundversorgung die Gesundheitskosten reduziert, während die Qualität der Behandlung und Patientenzufriedenheit verbessert wurde. Die Studienlage zu den Kosten resp. den Kosteneinsparungen ist jedoch begrenzt, insbesondere im europäischen oder schweizerischen Kontext. Die Kostenüberlegungen müssen deshalb differenziert betrachtet werden.

In der Grundversorgung hängen die Kosten unter anderem von den Tarifen der Leistungserbringer ab. Zurzeit haben APN keine Tarifstruktur und können nur Pflegeleistungen oder ärztliche Leistungen über Zwischenlösungen abrechnen. Daher fallen die Kosten für Leistungen der APN tiefer aus. Würde in Zukunft eine Tarifstruktur für Leistungen der APN eingeführt, könnten sich die Kosten für Leistungen der APN basierend auf der Tarifstruktur und Höhe der Tarife verändern.

Zudem ist die Einführung einer APN in der Grundversorgung anfänglich mit einem Zusatzaufwand verbunden. Die Aufteilung von Verantwortlichkeiten muss geklärt werden, und die Zusammenarbeit in der Hausarztpraxis verändert sich. Ausserdem braucht die APN je nach Erfahrung mehr oder weniger Mentoring, Supervision oder Bestätigung von Behandlungsentscheiden durch den Arzt. Diese Prozesse können zumindest in der Einführungsphase höhere Kosten verursachen. Durch die Übernahme bestimmter ärztlicher Aufgaben in der Grundversorgung, in der Betreuung von Personen mit chronischen Krankheiten oder in stationären Pflegeeinrichtungen, könnten ärztliche Ressourcen gegebenenfalls effizienter eingesetzt werden. Zudem zeigen internationale Erfahrungen, dass APN durch ihre patientenzentrierte Sicht, die engmaschige Begleitung von Patienten sowie die Schaffung niederschwelliger Anlaufstellen Krankenhausaufenthalte und Notfallkonsultationen reduzieren, was sich positiv auf die Gesundheitskosten auswirkt.

2.3.3 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit im Kanton Schwyz eine Advanced Practice Nurse in eigener fachlicher Verantwortung oder innerhalb einer Organisation tätig sein kann?

Es gilt einige Hindernisse auszuräumen, damit APN in eigener fachlicher Verantwortung oder innerhalb einer Organisation tätig sein können. Im Vordergrund stehen die unklaren rechtlichen Aspekte, die unklare Finanzierung und Abrechnung, das weitgehend noch unbekannte Berufsbild sowie unklare Aufgabenteilung zwischen APN und Grundversorgern. APN sind zurzeit nicht als Berufsgruppe im GesBG oder in der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111) verankert. Weder der Beruf, die Ausbildung, noch die Leistungen von APN sind zurzeit gesetzlich geregelt. Es gibt keine Tarifstrukturen für Leistungen von APN und keine Tarifverträge. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des KVG dürfen APN ausschliesslich Pflegeleistungen gegenüber der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) oder anderen Sozialversicherungen abrechnen. Einzelne Kantone haben die Aufgaben der APN bereits gesetzlich geregelt (z. B. der Kanton Waadt).

Im Rahmen der Umsetzung der 2. Etappe der Pflegeinitiative sind jedoch nationale Bestrebungen im Gange, welche hier Veränderungen erzielen werden. Das BAG untersucht im Auftrag des Bundesrates bis Ende 2025, ob und in welcher Form APN künftig auch Leistungen, die ihren erweiterten Kompetenzen entsprechen, direkt abrechnen können. Ausserdem hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 die Vorlage für eine Änderung des GesBG zuhanden des Parlaments verabschiedet. In dieser Gesetzesänderung sollen der Beruf der «Pflegeexpertin bzw. des Pflegeexperten APN», die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs sowie die Ausbildung (der Master in Advanced Practice Nursing) klar geregelt werden. Das Bundesparlament entscheidet nun in einem nächsten Schritt über diese Gesetzesvorlage.

2.3.4 Sind diese Voraussetzungen im Kanton Schwyz bereits gegeben? Falls nein: Wo bestehen Defizite? Gibt es bereits Überlegungen, wie man diese beheben kann?

Derzeit sind sowohl die Zulassung von APN als auch die Vergütung ihrer Leistungen auf Bundesebene nicht geregelt. Diese fehlende Regulierung durch den Bund verunmöglicht zurzeit den flächendeckenden Einsatz von APN in der Grundversorgung im Kanton Schwyz.

Um die erweiterte Rolle der APN verbindlich zu verankern, ist eine gesetzliche Anpassung auf Bundesebene, insbesondere des GesBG, erforderlich. Die gesetzliche Regelung des Berufes und der Ausbildung der APN sowie der Vergütung von Leistungen der APN würde es APN im Kanton Schwyz ermöglichen, ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung oder innerhalb einer Organisation auszuüben. Diese gesetzliche Anpassung auf Bundesebene wird im Rahmen der Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative behandelt und ist bereits Bestandteil der aktuellen Vernehmlassungsvorlage.

Der Regierungsrat setzte sich Rahmen der Vernehmlassung dafür ein, auf Stufe Bundesrecht die notwendigen Rahmenbedingungen für den Einsatz von APN in der Grundversorgung zu schaffen. Da die Anpassungen des GesBG und im KVG in absehbarer Zeit zu erwarten sind, erscheint es jedoch nicht zweckmässig, vorab kantonale Regelungen zu erlassen, die später gegebenenfalls an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden müssten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

